

Alexandra Patzwahl
Dipl.-Betriebswirtin (FH)
Steuerberaterin
Hochstraß 2
83064 Raubling

Informationsbrief

zum
15. Dezember 2008

Inhalt

1. Allgemeines
2. Jahressteuergesetz 2009
 - a) Allgemeines
 - b) Übungsleiter-Freibetrag
 - c) Betriebliche Gesundheitsförderung
 - d) Schulgeld als Sonderausgabe
 - e) Mitgliedsbeiträge an Kulturfördervereine
 - f) Aktienanleihen, Umtauschanleihen
 - g) Private Veräußerungsgeschäfte
 - h) Einführung eines Faktorverfahrens
 - i) Vorsteuerkappung bei gemischt genutzten Fahrzeugen
 - j) Verjährung bei Steuerhinterziehung
3. Steuerbürokratieabbaugesetz
 - a) Elektronische Übermittlung der Steuererklärungen von Unternehmen
 - b) Elektronische Übermittlung von Gewinnermittlungen
 - c) Zeitgleiche Durchführung von Prüfungen der Lohnsteuer und Rentenversicherung
 - d) Schwellenwerte für Umsatzsteuer-VA und Lohnsteueranmeldung
4. Familienleistungsgesetz
 - a) Kinderfreibetrag
 - b) Kindergeld
 - c) Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse
5. Gesetz zur Umsetzung steuerrechtlicher Regelungen des Maßnahmenpakets Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung
 - a) Zusätzliches Finanzierungsinstrument
 - b) Degressive Absetzung für Abnutzung
 - c) Betriebsvermögensgrenzen bei § 7g EStG
 - d) Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen
 - e) Kfz-Steuerbefreiung
6. Offenlegung von Jahresabschlüssen
7. Abgeltungssteuer ab 1.1.2009
8. Kapitalertragsteuer auf Gewinnausschüttungen
 - a) Zeitpunkt des Zuflusses
 - b) Höhe der Kapitalertragsteuer
 - c) Kapitalertragsteueranmeldung
9. Inventur am Ende des Wirtschaftsjahres
 - a) Regelungen zur Inventur
 - b) Inventar
 - c) Vorratsvermögen
10. Fahrtenbuch
 - a) Ordnungsgemäßes Fahrtenbuch
 - b) Betriebliche Fahrten
 - c) Anforderungen an das Fahrtenbuch
 - d) Geschlossene Form
 - e) Elektronisches Fahrtenbuch
 - f) Mehrere Fahrzeuge
 - g) Wechsel der Methode
11. Aussonderung von Unterlagen
 - a) Fristberechnung
 - b) 10-jährige Aufbewahrungspflicht
 - c) 6-jährige Aufbewahrungspflicht
 - d) Lieferscheine
 - e) Aufbewahrungspflicht nach dem UStG
 - f) Vernichtungsverbot für bestimmte Unterlagen
 - g) Private Unterlagen
 - h) Aufbewahrungspflicht für den Privatbereich
12. Steuersätze 2007 – 2009
13. Neuregelung der Erbschaft- und Schenkungsteuer
14. Weitere Informationen

1. Allgemeines

Auch zum Jahreswechsel 2008/2009 möchte ich Sie wieder über wichtige Themen informieren. Gegenstand dieses Informationsbriefs sind die neuesten gesetzlichen Änderungen und weitere wichtige Themen zum Jahresende.

2. Jahressteuergesetz 2009

a) Allgemeines

Mit dem Jahressteuergesetz 2009 werden viele steuerliche Regelungen geändert. Über die wichtigsten Änderungen möchte ich nachstehend berichten.

b) Übungsleiter-Freibetrag

Der Übungsleiter-Freibetrag von 2.100 € kommt jetzt auch für Tätigkeiten bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts in Mitgliedsstaaten der EU oder des EWR zum Ansatz. Diese Regelung gilt in allen noch offenen Fällen.

c) Betriebliche Gesundheitsförderung

Rückwirkend zum 1.1.2008 wird die betriebliche Gesundheitsförderung stärker begünstigt. In § 3 Nr. 34 Einkommensteuergesetz (EStG) wird eingefügt, dass zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes und der betrieblichen Gesundheitsförderung steuerfrei sind, soweit sie 500 € im Kalenderjahr nicht übersteigen. Die Leistungen müssen hinsichtlich Qualität, Zweckbindung und Zielgerichtetheit den Anforderungen der §§ 20 und 20a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genügen.

Arbeitgeber können dadurch Maßnahmen zur Gesundheitsförderung ihrer Arbeitnehmer mit bis zu Euro 500,00 im Jahr steuerfrei fördern.

Als mögliche Maßnahmen sind z.B. Kurse zur

- Ernährung
- Rückengymnastik
- Suchtprävention
- Stressbewältigung
- etc. zu verstehen.

d) Schulgeld als Sonderausgabe

Schulgeld ist in Höhe von 30% bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 € abzugsfähig. Dies gilt auch bei Schulen in Mitgliedsstaaten der EU oder des EWR sowie in Deutschen Schulen weltweit, sofern der Schulabschluss durch deutsche Kultusministerien anerkannt wird. Die Änderung tritt rückwirkend zum 1.1.2008 in Kraft.

e) Mitgliedsbeiträge an Kulturfördervereine

Mit dem Jahressteuergesetz 2009 in § 10b Abs. 1 EStG (Spendenabzug) klarstellend mit aufgenommen, dass die Beiträge als Sonderausgaben abzugsfähig sind und zwar selbst dann, wenn gemäß der Satzung oder der tatsächlichen Geschäftsführung den Mitgliedern Vergünstigungen (z.B. im Bereich der Jahresabgaben oder verbilligter Eintritte) zustehen.

f) Aktienanleihen, Umtauschanleihen

Werden Aktienanleihen oder Umtauschanleihen mit Verlust eingelöst oder veräußert, so ist der Verlust eine sog. negative Marktrendite. Dieser Verlust mindert die Einnahmen aus

Kapitalvermögen nur noch, wenn die Veräußerung oder Einlösung bis zum 31.12.2008 erfolgt.

Erfolgt die Veräußerung oder Einlösung ab dem 1.1.2009 sind die Veräußerungs- oder Einlösungsverluste keine negative Einnahme mehr. Durch eine Änderung des § 20 EStG handelt es sich dann um Anschaffungskosten der erhaltenen Aktien. Dies hat zur Folge, dass die Anschaffungskosten der Aktien- oder Umtauschanleihe die Anschaffungskosten der erhaltenen Aktien darstellen.

g) Private Veräußerungsgeschäfte

Die Veräußerungsfrist bei anderen Wirtschaftsgütern des Privatvermögens (außer Grundstücken und Kapitalanlagen) beträgt prinzipiell 1 Jahr. Wenn aber die veräußerten Wirtschaftsgüter mindestens in einem Jahr als Einkunftsquelle gedient haben, erhöht sich die Veräußerungsfrist ab 2009 auf 10 Jahre.

Dies sind z.B.

- Container, die vermietet werden
- Pkw, die vermietet werden (auch Vermietung zwischen Ehepartnern)

Die Regelung gilt bei Anschaffungen ab 1.1.2009.

Beispiel zum Container-Modell

A erwirbt am 3.1.2009 einen Container (Nutzungsdauer 10 Jahre) für 20.000 Euro und vermietet ihn für 7 Jahre an die Firma X. Nach Ablauf der 7 Jahre – am 3.1.2016 – erwirbt die Firma X den Container für 9.000 Euro.

A erzielt aus der Vermietung des Containers Einkünfte nach § 22 Nr. 3 EStG. Nachdem das Wirtschaftsgut zumindest in 1 Kalenderjahr als Einkunftsquelle gedient hat, beträgt die Veräußerungsfrist 10 Jahre.

Ermittlung des Veräußerungsgewinns:

Kauf am	3.1.2009	
Verkauf am	3.1.2016	
Verkaufspreis		9.000 €
Anschaffungskosten	20.000 €	
AfA (Abschreibung)	14.000 €	- 6.000 €
Veräußerungskosten		0 €
Verlust/Gewinn		+ 3.000 €

Bei Anschaffungen bis 31.12.2008 verbleibt die 1-Jahres-Frist, auch wenn die Veräußerung erst ab 2009 stattfindet. Somit wird bei den alten Modellen auch künftig die Gewinnrealisierung ohne Steuerbelastung stattfinden.

h) Einführung eines Faktorverfahrens

Ab dem Jahre 2010 wird das Lohnsteuerabzugsverfahren um ein Faktorverfahren erweitert werden.

Beim Faktorverfahren handelt es sich um ein Wahlrecht für Ehegatten als Alternative zur Steuerklassenkombination III/V.

Sinn und Zweck ist die Abmilderung der im Vergleich zur Steuerklasse IV relativ hohen Lohnsteuerbelastung bei Steuerklasse V, die bei individueller Betrachtung als Hemmschwelle für eine Beschäftigungsaufnahme angesehen wird. Mit dem alternativen Faktorverfahren soll ein Anreiz zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit geschaffen werden. Auf der anderen Seite führt die Anwendung des

Faktorverfahrens bei der Lohnsteuerklassenkombination IV/IV zu einem höheren Lohnsteuerabzug des Ehegatten, der bislang nach Lohnsteuerklasse III besteuert wurde.

i) Vorsteuerkappung bei gemischt genutzten Fahrzeugen

Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2009 sollte die zum 31.12.2003 abgeschaffte 50%ige Vorsteuerkappung wieder eingeführt werden.

Union und SPD haben sich am 13.11.2008 darauf verständigt, dass die Vorsteuer-Kappung aus dem Jahressteuergesetz 2009 entfernt wird.

Somit rechtfertigt die Anschaffung eines gemischt genutzten Pkw weiterhin den vollen Vorsteuerabzug.

j) Verjährung bei Steuerhinterziehung

Für besonders schwere Fälle der Steuerhinterziehung wird die Strafverfolgungsverjährung von 5 auf 10 Jahre angehoben.

Die Änderung tritt mit Gesetzesverkündung in Kraft. Für Fälle die bei Inkrafttreten bereits nach den bisherigen strafrechtlichen Regelungen verjährt sind, gilt die Neuregelung nicht.

3. Steuerbürokratieabbaugesetz

a) Elektronische Übermittlung der Steuererklärungen von Unternehmen

Ab dem Veranlagungszeitraum 2011 müssen Unternehmen folgende Steuererklärungen elektronisch an das Finanzamt übermitteln:

- Einkommensteuererklärung
- Gewerbesteuererklärung
- Körperschaftsteuererklärung
- Feststellungserklärung
- Umsatzsteuererklärung

b) Elektronische Übermittlung von Gewinnermittlungen

Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2010 beginnen, müssen folgende Unterlagen elektronisch an das Finanzamt übermittelt werden:

- Schlussbilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Überleitungsrechnung nach § 60 Abs. 2 EStDV
- Einnahmen-Überschuss-Rechnung

c) Zeitgleiche Durchführung von Prüfungen der Lohnsteuer und Rentenversicherung

Mit einem neuen § 42f Abs. 4 EStG wird die Möglichkeit geschaffen, dass die Finanzverwaltung und die Träger der Rentenversicherung ihre Außenprüfungen bei den Arbeitgebern gemeinsam und zeitgleich durchführen können.

Arbeitgeber erhalten ab 1.1.2010 die Möglichkeit, beim Betriebsstättenfinanzamt die Durchführung zeitgleicher Außenprüfungen formlos zu beantragen. Ein Rechtsanspruch auf zeitgleiche Außenprüfungen besteht jedoch nicht.

d) Schwellenwerte für Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen

Die Schwellenwerte entwickeln sich ab 2009 wie folgt:

Umsatzsteuer-Voranmeldung	
Monatlich	Euro 7.500,00
Vierteljährlich	Euro 1.000,00
	Wahlrecht wenn Vorsteuerüberhang über Euro 7.500,00, ob monatlich oder vierteljährlich
Lohnsteuer-Anmeldung	
Jährlich	Euro 1.000,00
Vierteljährlich	Euro 4.000,00

4. Familienleistungsgesetz

Durch das Familienleistungsgesetz treten zum 1.1.2009 folgende Änderungen ein:

a) Kinderfreibetrag

Der Kinderfreibetrag wird für jedes Kind erhöht. Insgesamt werden somit die Jahres-Freibeträge für jedes Kind auf 6.024 € angehoben.

b) Kindergeld

Das Kindergeld wird für erste und zweite Kinder um jeweils 10 Euro von 154 Euro auf 164 Euro, für dritte Kinder um 16 Euro von 154 Euro auf 170 Euro sowie für vierte und weitere Kinder um je 16 Euro von 179 Euro auf 195 Euro monatlich angehoben.

c) Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse

Die steuerlichen Regelungen zu haushaltsnahen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen und haushaltsnahen Dienstleistungen einschließlich Pflegeleistungen, die bisher in mehreren gesonderten Tatbeständen erfasst waren, werden in einer Vorschrift zur Förderung privater Haushalte als Auftraggeber einer Dienstleistung bzw. als Arbeitgeber sozialversicherungspflichtig Beschäftigter zusammengefasst.

Die Förderung wird deutlich ausgeweitet auf einheitlich 20 % der Aufwendungen von bis zu 20 000 €, höchstens 4 000 € pro Jahr.

Bei Beschäftigung von Mini-Jobbern im Haushalt beträgt die höchste steuerliche Förderung 20 % von 2.550 € = 510 €

5. Gesetz zur Umsetzung steuerrechtlicher Regelungen des Maßnahmenpakets Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung

Durch dieses Gesetz treten überwiegend zum 1.1.12009 folgende wichtigen Änderungen ein:

a) Zusätzliches Finanzierungsinstrument

Bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) wird zeitlich befristet bis Ende 2009 ein zusätzliches Finanzierungsinstrument mit einem Volumen von bis zu 15 Mrd. € angeboten, mit dem das Kreditangebot der privaten Bankwirtschaft verstärkt wird.

In diesem Zusammenhang sind auch Haftungsübernahmen durch die KfW von bis zu 80 % und eine Abdeckung des Bankenrisikos der KfW vorgesehen, die durch eine entsprechende Bundesgarantie unterlegt werden.

b) Degressive Absetzung für Abnutzung

Bei Anschaffung in der Zeit vom 1.1.2009 – 31.12.2010 von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens wird die degressive Absetzung für Abnutzung (AfA) wieder eingeführt. Die degressive AfA beträgt das 2,5 fache der linearen AfA, höchstens 25 %.

Beispiel:

Nutzungsdauer 10 Jahre: degressive AfA 25 %

Nutzungsdauer 20 Jahre: degressive AfA 12,5 %

Die degressive AfA darf bei Anschaffung ab 2009 auch neben der Sonderabschreibung nach § 7g EStG vorgenommen werden.

c) Betriebsvermögensgrenzen beim § 7g EStG

Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2008 enden, werden die Grenzen des § 7g EStG erhöht.

Bei bilanzierenden Betrieben wird die Betriebsvermögensgrenze von 235.000 € auf 335.000 € erhöht.

Bei Einnahmen-Überschuss-Rechnern wird die schädliche Gewinngrenze von 100.000 € auf 200.000 € erhöht.

Durch diese Erhöhung werden ab 2009 wesentlich mehr Unternehmen die Möglichkeit der Förderung durch § 7g EStG (Investitionsabzugsbetrag, Sonder-Abschreibung) in Anspruch nehmen können.

d) Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen

Die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen bei Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen wird erhöht. Für 2 Jahre wird ab 1.1.2009 die Steuerermäßigung auf 20 % von 6.000 € = 1.200 € verdoppelt.

Die erhöhte Förderung steht nur für Aufwendungen ab 2009 zu, bei denen die Leistung ab 1.1.2009 erbracht wurde.

e) Kfz-Steuerbefreiung

Die Kfz-Steuer für das Halten von Personenkraftwagen wird für ein Jahr ab dem Tag der erstmaligen Zulassung nicht erhoben, wenn das Fahrzeug in der Zeit vom 5. November 2008 bis zum 30. Juni 2009 erstmals zugelassen wird.

Erfüllt das Fahrzeug die Euro-5 oder die Euro-6-Norm, so wird die Steuerbefreiung auf 2 Jahre ausgedehnt.

6. Offenlegung von Jahresabschlüssen

Bei Jahresabschlüssen zum 31.12.2007 müssen die offenlegungspflichtigen Unternehmen ihre Jahresabschlussunterlagen elektronisch bis spätestens 31.12.2008 beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers, dem Bundesanzeiger-Verlag in Köln, einreichen.

Bei Verstößen gegen die Publizitätspflicht drohen seit dem 1. Januar 2007 Sanktionen. Wenn die Unterlagen nicht rechtzeitig oder unvollständig beim elektronischen Bundesanzeiger eingehen, leitet das Bundesamt für Justiz von Amts wegen ein Ordnungsgeldverfahren ein. In diesem Verfahren können sowohl die gesetzlichen Vertreter einer Kapitalgesellschaft als auch die Kapitalgesellschaft selbst unter Androhung eines Ordnungsgeldes aufgefordert werden, innerhalb von sechs Wochen den gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen. Durch diese Aufforderung entsteht eine Verfahrensgebühr von 50 Euro. Erfolgt auch dann keine Offenlegung, wird ein Ordnungsgeld festgesetzt. Das Ordnungsgeld beträgt mindestens 2.500 € höchstens 25.000 €.

Das Ordnungsgeld kann sowohl gegen die Gesellschaft als auch gegen ihre gesetzlichen Vertreter und gegebenenfalls auch mehrfach festgesetzt werden.

Nicht geändert hat sich der Kreis der offenlegungspflichtigen Unternehmen (insbesondere die Kapitalgesellschaften, bestimmte Kapitalgesellschaften und Co, darunter vor allem die meisten GmbH & Co. KGs, sehr große Personenhandelsgesellschaften und sehr große Einzelkaufleute). Auch Art und Umfang der Unterlagen, die veröffentlicht werden müssen, sind gleich geblieben.

7. Abgeltungssteuer bei Kapitalerträgen ab 1.1.2009

Die Neuregelung der Besteuerung der Kapitalerträge gilt grundsätzlich für alle Kapitalerträge, die ab 1.1.2009 zufließen. Die wichtigsten Punkte wurden in meinem Informationsbrief zur Abgeltungssteuer dargestellt, auf den ich hier nochmals hinweisen darf.

8. Kapitalertragsteuer auf Gewinnausschüttungen

a) Zeitpunkt des Zuflusses

Schüttet eine Kapitalgesellschaft (GmbH, AG) Gewinne an ihre Gesellschafter aus, so unterliegt die Gewinnausschüttung der Kapitalertragsteuer.

Bei Gewinnausschüttungen ist die Kapitalertragsteuer in dem Zeitpunkt abzuführen, in dem die Kapitalerträge dem Gesellschafter zufließen. Dabei sind zwei Fälle zu unterscheiden.

- a) Wird im Gewinnausschüttungsbeschluss ein Auszahlungstag genannt, so fließen die Gewinnausschüttungen dem Gesellschafter an diesem Tag zu. An diesem Tag entsteht auch die Kapitalertragsteuer.
- b) Falls im Gewinnausschüttungsbeschluss kein Auszahlungstag genannt wird, gilt der Kapitalertrag am Tag nach der Beschlussfassung als zugeflossen. Wird nun eine Gewinnausschüttung am 27.12.2008 beschlossen und kein Auszahlungstag genannt, so ist die Kapitalertragsteuer bereits am 28.12.2008 an das Finanzamt anzumelden und abzuführen. Die Steuer muss in diesem Fall am 28.12.2008 auf den Konten des Finanzamts eingegangen sein oder ein Abbuchungsauftrag liegt vor.

b) Höhe der Kapitalertragsteuer

Die Kapitalertragsteuer beträgt bis 31.12.2008 20 %. Ab 1.1.2009 wird die Höhe der Kapitalertragsteuer auch durch die einzubehaltende Kirchensteuer beeinflusst.

Die Kapitalertragsteuer beträgt ab 1.1.2009:

Kirchensteuer in %	Kapitalertragsteuer in %
0	25,00
8	24,51
9	24,45

c) Kapitalertragsteueranmeldung

Die Anmeldung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer auf Kapitalerträge, die dem Gläubiger nach dem 31.12.2008 zufließen, hat elektronisch zu erfolgen.

9. Inventur am Ende des Wirtschaftsjahres

a) Regelungen zur Inventur

Im Regelfall endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres auch das Wirtschaftsjahr (Geschäftsjahr). Nach § 240 Handelsgesetzbuch (HGB) sowie den §§ 140 und 141

Abgabenordnung (AO) ergibt sich die Verpflichtung zur Inventur. Danach sind die Jahresabschlüsse aufgrund jährlicher Bestandsaufnahmen zu erstellen.

Somit sind nur bei bilanzierenden Steuerpflichtigen Bestandsaufnahmen erforderlich. Wird der Gewinn durch Einnahme-Überschuss-Rechnung (§ 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz) ermittelt, so ist eine Inventur nicht erforderlich.

b) Inventar

Die Inventur wird beim Vorratsvermögen mittels einer körperlichen Bestandsaufnahme durchgeführt.

Anhand der Inventur wird das Inventar (Aufzeichnung der einzelnen Vermögensgegenstände) erstellt.

c) Vorratsvermögen

Die Aufnahme des Vorratsvermögens erfolgt in sog. Inventurlisten (Aufnahmelisten). Diese Listen müssen durchgehend nummeriert sein und an Ort und Stelle ausgefüllt werden. Die Waren usw. sind einzeln aufzunehmen.

Dabei sind anzugeben:

- Stückzahl des entsprechenden Vorratsvermögens
- Bezeichnung des jeweiligen Vorratsvermögens
- Je nach Bewertungsverfahren:
 - o Angabe der Einkaufspreise je Stück
 - o Angabe der Anschaffungskosten je Stück
 - o Angabe der Verkaufspreise je Stück

Die Inventurlisten sind von den aufnehmenden Personen zu unterzeichnen.

10. Fahrtenbuch

a) Ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

Um Nachteile zu vermeiden, hatte ich bereits mehrmals die Führung von ordnungsgemäßen Fahrtenbüchern angeraten. Sollte ein Fahrtenbuch nicht geführt werden, so empfehle ich, die betrieblichen Fahrten aufzuzeichnen, um den betrieblichen Anteil nachweisen zu können.

b) Betriebliche Fahrten

Der betrieblichen Nutzung eines Kraftfahrzeugs werden alle Fahrten zugerechnet, die betrieblich veranlasst sind, die also in einem tatsächlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Betrieb stehen. Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte oder Familienheimfahrten sind dabei der betrieblichen Nutzung zuzurechnen. Die Überlassung eines Kraftfahrzeugs auch zur privaten Nutzung an einen Arbeitnehmer stellt für den Steuerpflichtigen (Arbeitgeber) eine vollumfängliche betriebliche Nutzung dar.

c) Anforderungen an das Fahrtenbuch

Das Fahrtenbuch muss für das gesamte Wirtschaftsjahr lückenlos und fehlerfrei geführt werden.

Ein Fahrtenbuch muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Benennung des Fahrzeugs und amtliches Kennzeichen
- Datum jeder Fahrt
- Kilometerstand zu Beginn und Ende jeder einzelnen Fahrt
- Umwege sind aufzuzeichnen
- Nur bei betrieblichen/geschäftlichen Fahrten (nicht bei privaten Fahrten):
 - o Reiseziel (Ort, Straße, Hausnummer)

- Reisezweck
- aufgesuchte Geschäftspartner

Zudem setzt die Anerkennung des Fahrtenbuchs voraus, dass dieses fortlaufend und zeitnah geführt und im Original vorgelegt wird.

Fehlen die Angaben über die Kilometerstände des Fahrzeuges bei Beginn und Ende der betrieblich veranlassten Fahrt, so ist das Fahrtenbuch nicht ordnungsgemäß.

d) Geschlossene Form

Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch muss zeitnah und in geschlossener Form geführt werden. In diesem Fahrtenbuch sind die zu erfassenden Fahrten einschließlich des an ihrem Ende erreichten Gesamtkilometerstands vollständig und in ihrem fortlaufenden Zusammenhang wiederzugeben.

Der BFH fordert, dass die dem Nachweis des zu versteuernden Privatanteils (Privatfahrten einschließlich der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) an der Gesamtfahrleistung dienenden Aufzeichnungen eine hinreichende Gewähr für ihre Vollständigkeit und Richtigkeit bieten und mit vertretbarem Aufwand auf ihre materielle Richtigkeit hin überprüfbar sein müssen.

e) Elektronisches Fahrtenbuch

Ein elektronisches Fahrtenbuch ist anzuerkennen, wenn sich daraus dieselben Erkenntnisse wie aus einem manuell geführten Fahrtenbuch gewinnen lassen. Beim Ausdrucken von elektronischen Aufzeichnungen müssen nachträgliche Veränderungen der aufgezeichneten Angaben technisch ausgeschlossen, zumindest aber dokumentiert werden.

Sog. Excel-Fahrtenbücher sind nach der Rechtsprechung nicht anzuerkennen, da sich nachträgliche Veränderungen nicht erkennen lassen.

f) Mehrere Fahrzeuge

Führt ein Steuerpflichtiger bei mehreren auch privat genutzten betrieblichen Kfz nur für einzelne der Fahrzeuge (ordnungsgemäß) ein Fahrtenbuch, so kann er für diese Fahrzeuge die private Nutzung mit den auf die Privatfahrten entfallenden Aufwendungen ansetzen und für die anderen auch privat genutzten Kfz die sog. Ein-Prozent-Regelung wählen.

Es besteht somit eine Wahlfreiheit bezüglich der Ermittlungsmethode der privaten Nutzungen bei mehreren betrieblichen Fahrzeugen. So kann z.B. für das abgeschriebene Fahrzeug die Fahrtenbuchmethode und für das Neufahrzeug die sog. 1 %-Methode angewandt werden.

g) Wechsel der Methode

Allerdings ist ein Wechsel bei den einzelnen Fahrzeugen während des Wirtschaftsjahres nicht möglich. Aber zu Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres kann neu entschieden werden, für welches Fahrzeug die Fahrtenbuchmethode oder die 1 %-Methode angewandt werden soll.

11. Aussonderung von Unterlagen

a) Fristberechnung

Zu Beginn des Jahres 2009 dürfen wieder umfangreiche Geschäftsunterlagen ausgesondert werden. Maßgeblich für die Berechnung dabei ist, wann, d.h. in welchem Jahr, letztmals ein Beleg erstellt wurde, eine Eintragung vorgenommen wurde bzw. die Abschlussarbeiten durchgeführt wurden. Die rechtlichen Grundlagen hinsichtlich der Aufbewahrungspflichten

sind in § 257 HGB (Handelsgesetzbuch), § 147 Abs. 3 AO (Abgabenordnung) und § 41 Abs. 1 EStG (Einkommensteuergesetz) niedergelegt.

Beispiel:

Die letzten abschließenden Buchführungsarbeiten für das Wirtschaftsjahr 1997 wurden im November 1998 durchgeführt. Zu diesem Zeitpunkt wurde auch das Inventarverzeichnis dieses Wirtschaftsjahres berichtigt.

Die Aufbewahrungsfrist für die o.g. Unterlagen beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem letztmalig Eintragungen oder Änderungen u.ä. vorgenommen wurden. Dies ist das Jahr 1998. Somit beginnt die Frist mit Ablauf des Jahres 1998 und endet mit Ablauf des Jahres 2008.

Folgende Unterlagen dürfen dann erst mit Ablauf des Jahres 2008 ausgesondert werden:

b) 10-jährige Aufbewahrungspflicht

Die 10-jährige Aufbewahrungsfrist gilt z.B. für folgende Unterlagen:

- Prima-Nota
- Saldenlisten
- Sachkonten
- Debitoren- und Kreditorenkonten
- Eröffnungsbilanz
- Jahresabschluss und Lagebericht
- Anlagenverzeichnis
- Warenbestandsaufnahmen
- Verträge (Soweit es sich um Dauerverträge handelt, z.B. Mietverträge)
- Organisationsunterlagen zur Buchführung
- Kassenberichte, Kassenbücher
- Bankauszüge, Darlehensauszüge
- Eingangsrechnungen, falls Verwendung als Buchungsbeleg
- Ausgangsrechnungen, falls Verwendung als Buchungsbeleg
- Buchungsbelege

c) 6-jährige Aufbewahrungspflicht

Die 6-jährige Aufbewahrungsfrist gilt z.B. für folgende Unterlagen:

- Schriftverkehr bzgl. des Geschäftsverkehrs
- Lohnkonten sowie die dazugehörigen notwendigen Belege und Bescheinigungen mit entsprechenden Eintragungen.
- Sämtliche sonstige für die Besteuerung bedeutsamen Unterlagen
- E-Mail, soweit sie nicht unter die 10-jährige Aufbewahrungspflicht fallen.

d) Lieferscheine

Auch wenn sich die Angaben aus den Rechnungen ergeben, fallen die Lieferscheine unter die Aufbewahrungspflicht. Lieferscheine sind als empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe nach § 147 Abs. 1 Nr. 2 AO aufbewahrungspflichtig.

Dabei gilt für diese empfangenen Handelsbriefe eine 6-jährige Aufbewahrungspflicht. Sollten die Lieferscheine als Buchungsbeleg verwendet werden, gilt für die Lieferscheine die 10-jährige Aufbewahrungsfrist nach § 147 Abs. 1 Nr. 4 AO.

e) Aufbewahrungspflicht nach dem Umsatzsteuergesetz

Gemäß § 14 b Abs. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) hat der Unternehmer aufzubewahren:

- ein Doppel der Rechnung, die er selbst oder ein Dritter in seinem Namen und für seine Rechnung ausgestellt hat,
- alle Rechnungen, die er erhalten oder die ein Leistungsempfänger oder in dessen Namen und für dessen Rechnung ein Dritter ausgestellt hat.

Die Aufbewahrungsfrist beträgt zehn Jahre und beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Rechnung ausgestellt wird. Die Aufbewahrungsfrist läuft jedoch nicht ab, soweit und solange die Unterlagen für Steuern von Bedeutung sind, für welche die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist (§ 147 Abs. 3 Satz 3 AO).

Die Aufbewahrungspflichten gelten auch:

- für Fahrzeuglieferer (§ 2 a UStG),
- in den Fällen, in denen der letzte Abnehmer die Steuer nach § 13 a Abs. 1 Nr. 5 UStG schuldet, für den letzten Abnehmer und
- in den Fällen, in denen der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13 b Abs. 2 UStG schuldet, für den Leistungsempfänger (unabhängig davon, ob die Leistung für den unternehmerischen oder nichtunternehmerischen Bereich bezogen wurde).

f) Vernichtungsverbot für bestimmte Unterlagen

Ein Vernichtungsverbot besteht allerdings für die o.g. Unterlagen, wenn

- eine Außenprüfung bereits begonnen hat und diese Unterlagen für diese Ap von Bedeutung sind, oder
- ein steuerstrafrechtliches bzw. bußgeldrechtliches Ermittlungsverfahren anhängig ist, oder
- ein Rechtsbehelfsverfahren aufgrund einer Außenprüfung zu erwarten ist, oder
- die Belege sind für Zeiträume bedeutsam, für die eine Steuerfestsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

g) Private Unterlagen

Private Unterlagen, wie zum Beispiel Belege zu Zins- und Mieteinnahmen, Sonderausgaben, außergewöhnlicher Belastung, Werbungskosten usw. unterliegen keiner Aufbewahrungspflicht. D.h., sobald für das jeweilige Jahr eine endgültige Steuerfestsetzung vorliegt, könnten diese Belege vernichtet werden. Solange der Fall „offen“ ist (Rechtsmittel oder Vorbehalt der Nachprüfung/Vorläufigkeitsvermerk), sollten die Belege aufbewahrt werden, da im Regelfall die Beweispflicht beim Steuerbürger liegt, wenn es sich um steuermindernde Anträge handelt.

h) Aufbewahrungspflicht bei Lieferungen/Leistungen für den Privatbereich

Seit dem 1.8.2004 gilt eine Aufbewahrungspflicht für Nicht-Unternehmer. Soweit eine steuerpflichtige Werklieferung oder sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück vorliegt, besteht eine Rechnungsausstellungspflicht auch gegenüber einem Nicht-Unternehmer. Der Nicht-Unternehmer (Leistungsempfänger) hat die Rechnungen, einen Zahlungsbeleg oder andere beweiskräftige Unterlage zwei Jahre aufzubewahren.

Die 2-Jahres-Frist gilt nur, wenn er

1. nicht Unternehmer ist oder
2. Unternehmer ist, aber die Leistung für seinen nichtunternehmerischen Bereich verwendet.

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Rechnung ausgestellt worden ist.

12. Steuersätze 2007 - 2009

Das Einkommensteuergesetz sieht folgende Werte vor:

	<u>2007</u>	<u>2008</u>	<u>2009</u>
Grundfreibetrag	7.664 €	7.664 €	7.664 €
Eingangssteuersatz	15,0 %	15,0 %	15,0 %
Spitzensteuersatz	45,0 %	45,0 %	45,0 %

Der Spitzensteuersatz gilt für alle zu versteuernde Einkommen, soweit sie über 250.000 Euro (Grundtabelle) bzw. über 500.000 Euro (Splittingtabelle) liegen.

Soweit in dem über 250.000 bzw. 500.000 Euro liegenden Einkommen Gewinneinkünfte enthalten sind, steht für 2007 ein Entlastungsbetrag von 3 % der enthaltenen Gewinneinkünfte zu.

13. Neuregelung der Erbschaft- und Schenkungsteuer

Das neue Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht gilt – bis auf einige Ausnahmen – grundsätzlich für Erbfälle bzw. Zuwendungen ab 1.1.2009. Die wichtigsten Punkte wurden in meinem Informationsbrief zum neuen Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht 2009 dargestellt.

14. Weitere Informationen

Bei den vorstehenden Ausführungen handelt es sich um nicht abschließende Informationen und ersetzt keine Beratung.

Sollten Sie Fragen zu diesen oder anderen Punkten haben, so wenden Sie sich bitte an mich.